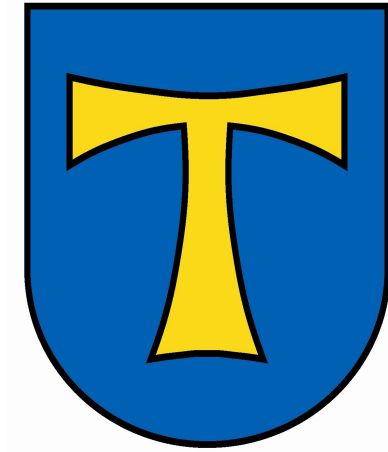


Einwohnergemeinde Trub

Beschlussexemplar



Gebührentarif für die Feuerungskontrolle

Beschluss : 11. Dezember 1992
Inkrafttreten : 01. Oktober 1992

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Periodische Kontrolle	3
Art. 2 Nachkontrollen	3
Art. 3 Andere Kontrollen	3
Art. 4 Anpassung der Gebühren	3
Art. 5 Gebühreninkasso	4
Art. 6 Inkrafttreten	4
Depositionszeugnis	4

GBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Luftthygienegesetz) erlässt die Einwohnergemeinde folgenden

GEBÜHRENTARIF:

Periodische Kontrolle

Art. 1

Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 80.— pro Kontrolle und für mehrstufige Brenner Fr. 100.--

Nachkontrollen

Art. 2

Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers. Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 100.— und für mehrstufige Brenner Fr. 120.—.

Andere Kontrollen

Art. 3

- 1) Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- 2) Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.
- 3) Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 100.— und für mehrstufige Brenner Fr. 120.—.

Anpassung der Gebühren

Art. 4

- 1) Die vorstehenden Gebühren werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahressteuerung angepasst.
- 2) Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.

- 3) Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern zu genehmigen.

Gebühreninkasso

Art. 5

- 1) Die Gebühren werden von der Gemeinde eingezogen.
- 2) Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.

Inkrafttreten

Art. 6

Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern rückwirkend auf den 1. Oktober 1992 in Kraft und ersetzt den Gebührentarif vom 09. September 1991.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in

3556 Trub, den 11. Dezember 1992.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Otto Zaugg

Ernst Kohler

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Tarif 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 21. November 1992 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 20. November 1992 und am 04. Dezember 1992 im Anzeiger für den Amtsbezirk Signau, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Es gingen keine Einsprachen ein.

3556 Trub, den 20. Januar 1993

Der Gemeindeschreiber

Ernst Kohler